

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)
Landesverband Baden-Württemberg e.V., Rotebühlstraße 63, 70178 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Vorab per Fax: 0711 / 279-2944

Ministerium für Soziales und Integration
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Vorab per Fax: 0711 / 123-3999

Deutscher Verband für
Physiotherapie (ZVK)

Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle:
Rotebühlstraße 63
70178 Stuttgart
Telefon 0711/925 41-0
Telefax 0711/925 41-44
info@bw.physio-deutschland.de
www.bw.physio-deutschland.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN DE74611500200008258256
BIC ESSLDE66XXX

Steuernummer: 99015/03906
Finanzamt Stuttgart/Körperschaften

09.06.2017

Stellungnahme des Deutschen Verbands für Physiotherapie – Landesverband Baden-Württemberg e.V. zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie vertritt die Interessen von über 30.000 angestellten und freiberuflichen Physiotherapeuten in Baden-Württemberg, die die Patientenversorgung mit Physiotherapieleistungen auf hohem Niveau sicherstellen. Als berufsständische Vertretung setzen wir uns als Verhandlungspartner der Krankenkassen bei Rahmenvertrags- und Gebührenverhandlungen für den Erhalt der Qualitätsstandards unserer Leistungen sowie für eine angemessene Vergütung ein. Wir setzen uns insbesondere auch für die Weiterentwicklung des Fachs ein und sehen eine unserer primären Aufgaben darin, die traditionellen therapeutischen Arbeitsfelder zu sichern und die Qualität stetig zu verbessern. Dies gilt vor allem auch für die Physiotherapieausbildung.

Die Physiotherapieschulen in Baden-Württemberg erhalten derzeit überwiegend einen Zuschuss nach dem PSchG. In den Physiotherapieschulen erfolgt die Ausbildung zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin. In den Schulen in Baden-Württemberg werden derzeit 3740 Schülerinnen und Schüler ausgebildet (Stand: Schuljahr 2015/2016).

Bundesweit ist jedoch seit einiger Zeit ein Rückgang der Schülerzahlen zu verzeichnen, der letztlich die Versorgung gefährdet. Es ist ein immer weiter steigender Fachkräftemangel zu beobachten. Dieser wird auch noch weiter ansteigen, denn der Bedarf an physiotherapeutischen Leistungen wird weiter zunehmen. Die Alterung der Bevölkerung wird auch hier dazu beitragen, dass Physiotherapieleistungen immer stärker nachgefragt werden. Dem steigenden Bedarf steht der aktuelle Trend gegenüber, dass immer weniger Fachkräfte ausgebildet werden. Dass in Baden-Württemberg wie in anderen Bundesländern auch ein akuter Fachkräftemangel herrscht, wird in der Landtags-Drucksache 16/1240, S. 4 f. ausdrücklich bestätigt.

Der Fachkräftemangel muss bekämpft werden. Nur so kann eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Physiotherapieleistungen weiterhin garantiert werden. Der Fachkräftemangel kann jedoch nur dadurch behoben werden, dass die Physiotherapieausbildung gestärkt wird. Dazu gehört insbesondere eine angemessene Finanzierung. Ohne diese ist ein qualitativ hochwertiger Schulbetrieb in Baden-Württemberg mittel- bis langfristig nicht mehr möglich. Es droht ein „Schulsterben“ in Baden-Württemberg und ein Abwandern in andere Berufe bzw. Ausbildungsgänge, die attraktiver sind. Oberstes Ziel muss es daher sein, die Physiotherapieausbildung in Baden-Württemberg attraktiv und auf hohem Qualitätsniveau zu halten. Nur so kann dem wachsenden Fachkräftemangel Einhalt geboten werden. Dies setzt jedoch zwingend eine angemessene Finanzierung voraus.

Die angemessene Finanzierung der Physiotherapieschulen ist für die Erhaltung der Schulstandorte und damit auch des Berufsstandes in Baden-Württemberg und für die Qualitätssicherung von existenzieller Bedeutung.

Mit Bedauern nehmen wir vor diesem Hintergrund zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) Baden-Württemberg die Stellung der Physiotherapieschulen in keiner Weise berücksichtigt, obwohl dazu bereits umfassende Untersuchungen von Seiten des Landes vorliegen, die dies rechtlich zwingend erforderlich machen.

Im Folgenden möchten wir uns daher in unserer Stellungnahme auf den für uns in besonderem Maße relevanten § 18 Abs. 2a PSchG n.F. konzentrieren:

1. Der Entwurf des § 18 Abs. 2a PSchG n.F. sieht wie bereits § 18 Abs. 2 Satz 1 PSchG a.F. in den Buchstaben a) bis m) einen Katalog von 13 Fördergruppen vor. Bestimmte Schulen erhalten danach jeweils der Höhe nach unterschiedliche Zuschüsse. Bei der Höhe des Zuschusses besteht allerdings eine ganz erhebliche Differenz.

In dem Katalog werden bestimmte Schulen explizit genannt sind, wie z.B. „Berufsschulen“ (Buchstabe i)), „technische Berufsfachschulen“ (Buchstabe j)), „technische Berufskollegs“ (Buchstabe l)), oder die „übrigen Berufskollegs“ (Buchstabe m)). Hinzuweisen ist insbesondere auch auf Buchstabe h), in dem die „Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs)“ ausdrücklich aufgeführt werden.

Diese Unterschiede bei der Bezuschussung bestimmter Schularten beruht im Wesentlichen auf den unterschiedlichen Kostenstrukturen der Schularten und der jeweiligen Typen in der Schulart. Sie beruht darauf, dass bestimmte Schularten und Schultypen mit deutlich geringeren bzw. höheren Kosten verbunden sind.

Mit Bedauern nimmt der Deutsche Verband für Physiotherapie – Landesverband Baden-Württemberg e.V. jedoch zur Kenntnis, dass die Physiotherapieschulen in diesem Katalog nicht gesondert ausgewiesen werden, obwohl sie nachweislich eine ganz besondere eigene Kostenstruktur haben.

2. Bei der Gewährung der staatlichen Finanzhilfen für Ersatzschulen stuft die Landesregierung die Physiotherapieschulen derzeit in der Verwaltungspraxis als bloße „übrige Berufskollegs“ ein. Diese Einstufung erfolgt ohne nähere Begründung. In konkreten Zahlen ausgedrückt bedeutet dies z.B. für das Jahr 2016 einen Zuschuss von 5.525,- Euro / Schüler / Jahr (übrige Berufskollegs). Diese Einstufung ist nicht angemessen. Denn sie verkennt die tatsächliche Kostenstruktur der Physiotherapieschulen. Der Zuschuss ist nicht ansatzweise kostendeckend.

Der Unterscheid zwischen den „übrigen Berufskollegs“ einerseits und den Physiotherapieschulen andererseits ist offensichtlich: Berufskollegs sind regelmäßig auf eine geringe Ausstattung angewiesen („Tafel und Kreide“). Ihnen reichen im Wesentlichen ein Klassenraum, Schreibmaterial und ein Lehrer für den Unterricht einer ganzen Klasse aus. Physiotherapieschulen benötigen dagegen eine viel umfangreichere Ausstattung und mehr Lehrpersonal, gerade für den praktischen Unterricht. Kostenmäßig sind diese beiden Schularten daher in keiner Weise miteinander vergleichbar.

Durch die vorangegangene Landesregierung wurde deshalb auch ein Gutachten zur Bestimmung der Pro-Kopf-Kosten der Ausbildung an öffentlichen Schulen für Physiotherapie und Logopädie in Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Kosten für einen Auszubildenden im Jahr 2015 an öffentlichen Schulen für Physiotherapie mindestens ca. 9.250,- Euro pro Jahr betragen haben. Demgegenüber belief sich der für 2015 geltende und bei der Förderung der Schulen für Physiotherapie zugrunde gelegte durchschnittliche Kopfsatz „Berufskolleg übrige“ auf lediglich 5.317 Euro (s. dazu LT-Drs. 16/1240, S. 3). Das heißt im Ergebnis: Es besteht eine Deckungslücke von derzeit mindestens 3.933,- Euro / Schüler / Jahr in Baden-Württemberg. Der Kostendeckungsgrad liegt damit bei nur knapp 57 %! Tatsächlich ist er sogar noch deutlich geringer, da in der Kostenermittlung der vorangegangenen Landesregierung an entscheidenden Stellen wichtige Dinge nicht angemessen berücksichtigt worden sind. Darauf werden wir unter Ziffer 5. noch näher eingehen.

Der Kostendeckungsgrad liegt damit deutlich unter dem mit dem Gesetzentwurf angestrebten und nach der Koalitionsvereinbarung für die 16. Legislaturperiode vorgesehenen 80 % der Kosten entsprechender öffentlicher Schulen nach dem Bruttokostenmodell. Dies belegt, dass die derzeitige Einstufung der Physiotherapieschulen nicht richtig sein kann.

3. Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie hat daher bereits im Jahr 2015 eine „*Rechtliche Stellungnahme zu der Rechtswidrigkeit der staatlichen Finanzhilfen für Physiotherapieschulen nach dem Privatschulgesetz sowie zum ausbildungs- und arbeitsrechtlichen Status der Physiotherapieschüler während der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 PhysTh-APrV*“ der Rechtsanwaltskanzlei wuertenerberger Partnerschaft von Rechtsanwälten / Stuttgart in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten fügen wir als **Anlage** bei.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Finanzierungspraxis für Physiotherapieschulen gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, da die Physiotherapieschulen mit den übrigen Berufskollegs gleichgestellt werden. Die offensichtliche Ungleichbehandlung liegt darin, dass Physiotherapieschulen und die sog. „übrigen Berufskollegs“ völlig ungleich sind, weil Physiotherapieschulen anders als Berufskollegs an besonders strikte Vorgaben der Ausbildungsverordnung gebunden sind. Aus dieser Bindung und der damit einhergehenden Verpflichtung, eine bestimmte sachliche und personelle Ausstattung für den praktischen Unterricht vorzuhalten, ergibt sich in der Folge ein ganz erheblicher Unterschied in der Kostenstruktur zwischen Physiotherapieschulen und normalen Berufskollegs.

Die Einstufung von Physiotherapieschulen als Berufskollegs stellt damit eine nivellierende Zusammenfassung unter Einebnung jeglicher Unterschiede zwischen Physiotherapieschulen und Berufskollegs dar. Eine solche nivellierende Zusammenfassung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg unzulässig (Urteil vom 12. Januar 2000 – 9 S 317/98, Rn. 52, juris).

Das Rechtsgutachten empfahl daher, für Physiotherapieschulen einen eigenständigen Kopfsatz festzulegen. Bezeichnenderweise erfolgte dies schon vorausschauend im Jahr 2015 in Hinblick auf das nunmehr in Gang gesetzte Gesetzgebungsverfahren.

4. **Die derzeitige Rechtslage ist danach verfassungswidrig. Der Verfassungsverstoß kann in dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren jedoch behoben werden:**

Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie fordert die Aufnahme eines eigenständigen „Kopfsatzes“ für Physiotherapieschulen in dem Katalog des § 18 Abs. 2a PSchG n.F.

§ 18 Abs. 2a PSchG n.F. ist zu ergänzen um einen Buchstaben n), der wie folgt lautet:

„Berufsfachschulen für Physiotherapie (Berufsfachschulen) [noch ergänzen] Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen“.

Der konkrete Prozentsatz ist dergestalt zu ergänzen, dass der mit dem Gesetzentwurf angestrebte Kostendeckungsgrad von 80 % erreicht wird.

5. Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie hat dazu die Kostenstruktur von Physiotherapieschulen gutachterlich ermittelt. Als **Anlage 2** fügen wir das „*Allgemeine Berechnungsmodell für den Lehr- und Organisationsbetrieb von Physiotherapieschulen*“ bei. Das Berechnungsmodell wurde nach dem anerkannten Berechnungssystem des Instituts für das Entgeltssystem im Krankenhaus (InEK) erstellt.

Das Berechnungsmodell kommt zu Kosten für einen Auszubildenden im Jahr 2015 von ca. 13.600,- Euro pro Jahr. Der Wert liegt damit deutlich über dem Wert von ca. 9.250,- Euro, den das von der vorangegangenen Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten ausweist. Das heißt im Ergebnis: Es besteht eine Deckungslücke von derzeit mindestens 8.283,- Euro / Schüler / Jahr in Baden-Württemberg!

Mit dieser Finanzierungslücke kann der Schulstandort Baden-Württemberg offenkundig mittelfristig nicht aufrechterhalten werden, zumindest nicht in gleichbleibender hoher Qualität, die primäres Ziel für alle Beteiligten sein sollte.

Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie hat die Werte anhand der nachgewiesenen Angaben zahlreicher Physiotherapieschulen und anhand einer konkreten Berechnung der Kostenstruktur durchgeführt, die dem

Stand der Wissenschaft entsprechen (InEK-Methode). Das von der vorangegangenen Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten hat hingegen seine Werte anhand zweier exemplarischer öffentlicher Schulen ermittelt.

Das von der vorangegangenen Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten weist insoweit zu knapp bemessene Kosten aus, was an zwei Beispielen verdeutlicht werden soll: In dem Gutachten wird etwa der „Allgemeine Sachaufwand u. Umlagen und Personalaufwand Nicht-Lehre“ einer exemplarischen öffentlichen Schule mit nur 36.654,- Euro ausgewiesen (s. IAT-Gutachten „Bestimmung der Pro-Kopf-Kosten der Ausbildung an öffentlichen Schulen für Physiotherapie und Logopädie in Baden-Württemberg“ vom 10.03.2016, S. 7). Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie kommt hingegen auf einen realistischen Betrag in Höhe von ca. 165.000,- Euro in seiner Kostenermittlung (s. unter Ziffern III. und IV. auf S. 2 der Anlage 2). Auch bei den Betriebskosten des Gebäudes divergieren die Kostenermittlungen erheblich: ca. 70.000,- Euro bzw. ca. 120.000,- Euro in dem Gutachten der vorangegangenen Landesregierung (s. Gutachten, S. 6 f.) gegenüber ca. 220.000,- Euro in der von uns ermittelten Kostenstruktur.

Gründe für die ungleiche Ermittlung der Kostenstruktur dürften aus Sicht des Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie insbesondere sein, dass in dem Gutachten der vorangegangenen Landesregierung nur Physiotherapieschulen berücksichtigt worden sind, die an Kliniken angesiedelt sind. Aufgrund der besonderen Finanzierungssituation von Kliniken (insbesondere Investitionskostenzuschüsse nach dem KHG und unentgeltliche Lehrkräfte nach dem Universitätsgesetz) dürften daher in dem Gutachten zu geringe Beträge angesetzt worden sein, die nicht der Realität der Physiotherapieschulen in Baden-Württemberg entsprechen. Bei einer echten „Vollkostenrechnung“ dürften die von der vorangegangenen Landesregierung gutachterlich ermittelten Werte daher nicht haltbar sein.

Realistisch ist, als Ausgangspunkt für den gewollten Kostendeckungsgrad von 80 % von einem Wert von ca. 13.600,- Euro pro Schüler pro Jahr auszugehen. Bei einem Kostendeckungsgrad von 80 % muss daher der Zuschuss 10.880,- Euro / Schüler / Jahr betragen.

Der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Verband für Physiotherapie setzt sich dafür ein, dass dieser Zuschuss zur Erhaltung der Physiotherapieschullandschaft in Baden-Württemberg künftig erreicht wird.

Für eine positive Berücksichtigung unserer Stellungnahme in dem Gesetzgebungsverfahren bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Michael N. Preibsch
Vorstandsvorsitzender PHYSIO-DEUTSCHLAND / Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Anlagen:

- Anlage 1: Rechtliche Stellungnahme zu der Rechtswidrigkeit der staatlichen Finanzhilfen für Physiotherapieschulen nach dem Privatschulgesetz sowie zum ausbildungs- und arbeitsrechtlichen Status der Physiotherapieschüler während der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 PhysTh-APrV
- Anlage 2: Allgemeines Berechnungsmodell für den Lehr- und Organisationsbetrieb von Physiotherapieschulen
- Anlage 3: Expertise: Erarbeitung einer Berechnungsgrundlage für die Ausbildung an öffentlichen Schulen für Physiotherapie und Logopädie und Bestimmung der Pro-Kopf-Kosten der Ausbildung an öffentlichen Schulen für Physiotherapie und Logopädie in Baden-Württemberg (erstellt im Auftrag des Sozialministeriums)